

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

46. Jahrgang

08.08.2017

Nr. 9



Inhalt:

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern vom 07. Juli 2017

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern

vom 7. Juli 2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Haltern
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) 310 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) 515 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) 1150 Euro
 - d) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 25 Jahre) 560 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Erdbestattung
(Ruhezeit 25 Jahre) 1340 Euro
 - b) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 25 Jahre) 600 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung je Grab
(Nutzungszeit 25 Jahre) 1150 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 25 Jahre) 560 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr 46 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr 22 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die

Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1340 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	600 Euro
c) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr	54 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 1. Januar 1991 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: Wasser, Abfallentsorgung, Friedhofsgärtner, Fremdpersonal, Verwaltungskosten.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	300 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	580 Euro
d) Erdbestattung an einem Samstag	820 Euro
e) Urnenbeisetzung	325 Euro
f) Urnenbeisetzung an einem Samstag	445 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	150 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	150 Euro
c) Orgelspiel	30 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Umbettung Sarg	1400 Euro
b) Umbettung Urne	820 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

b) Ausbettung Sarg	835 Euro
c) Ausbettung Urne	485 Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	45 Euro
(2) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. §§ 6 und 7 Friedhofssatzung	15 Euro
(3) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	25 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 2013.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. Juni 2013 außer Kraft.

Haltern am See, den 7. Juli 2017

Die Friedhofsträgerin

gez. Karl Henschel (Pfarrer)

gez. Christiane Oldemeyer (Presbyterin)

gez. Anja Gabbert (Presbyterin)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Haltern
vom 7. Juli 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 - 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2020 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 - Az.: 48.4.2 - erteilt.

Bielefeld, 20. Juli 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

gez. Dr. Heinrich
Landeskirchenrat

Az.: 723.02-4606